

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am xx.xx.201x gegründet.
2. Sitz des Vereins ist die Stadt Halle (Saale).
3. Er ist unter der Nummer xxxxxx in das Vereinsregister beim Amtsgericht Halle /Saalkreis eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Personen und Funktionsbezeichnungen

1. Die Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten für natürliche Personen in weiblicher und männlicher Form.
2. Die Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten für juristische Personen in sächlicher Form.

## § 3 Zweck, Gemeinnützigkeit, Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Kultur bezüglich kabelloser und kabelgebundener Computernetzwerke, die der Allgemeinheit zugänglich sind (freie Netzwerke).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch folgende Maßnahmen.
  - a) Information der Mitglieder, der Öffentlichkeit und interessierter Kreise über freie Netzwerke, insbesondere durch das Internet und durch Vorträge, Veranstaltungen, Vorführungen und Publikationen;
  - b) Bereitstellung von Know-How über Technik und Anwendung freier Netzwerke;
  - c) Organisation des Halleschen-Freifunk-Netzes;
  - d) Betrieb einzelner Netzknoten im Halleschen-Freifunk-Netz;
  - e) Bereitstellung von Diensten im Halleschen Freifunk Netz;
  - f) Förderung des Ausbau des Halleschen-Freifunk-Netzes;
  - g) Information über gesellschaftliche, kulturelle, gesundheitliche, rechtliche und weitere Auswirkungen freier Netzwerke;
  - h) Förderung der Kontakte und des Austauschs mit weiteren Personen und Organisationen im In- und Ausland, die im Bereich der freien Netzwerke tätig sind oder denen die Interessen des Vereins nahe gelegt werden sollten.
  - i) Förderung und Unterstützung von Projekten und

44           Initiativen, die in ähnlichen Bereichen tätig sind oder  
45           denen die Idee freier Netzwerke näher gebracht werden  
46           soll.

47           j) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen  
48           Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine  
49           Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder  
50           auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
51           Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des  
52           Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe  
53           Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von  
54           Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

55

56

#### **§ 4 Finanzierung**

57

1. Der Verein finanziert sich aus

58

a) Mitgliedsbeiträgen

59

b) Fördermitteln, Spenden

60

c) anderen Einnahmen

61

2. Aus diesen Einnahmen deckt er seine ausschließlich den

62

Vereinszwecken dienende Ausgaben.

63

3. Der Verein nimmt grundsätzlich keine Kredite auf. Ein

64

Abweichen von diesem Grundsatz bedarf eines Beschlusses der

65

Mitgliederversammlung.

66

4. Der Vorstand stellt einen jährlichen Plan der Einnahmen und

67

Ausgaben (Haushaltsplan) auf und legt diesen der

68

Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

69

5. Über notwendige Änderungen des Haushaltsplanes im laufenden

70

Geschäftsjahr beschließt der Vorstand, wenn die Änderung dem

71

Wesen nach nur Umverteilung sind und nicht mehr als ein

72

Fünftel der Gesamtausgabe betragen. Der Vorstand informiert

73

die Mitglieder spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung

74

darüber.

75

76

#### **§ 5 Mitglieder**

77

1. Der Verein besteht aus

78

a) ordentlichen Mitglieder mit Stimmrecht

79

b) ordentlichen Mitglieder ohne Stimmrecht

80

c) Ehrenmitgliedern

81

d) Fördermitgliedern

82

2. Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht sind natürliche

83

Personen, die durch ordnungsgemäße Aufnahme Mitglied des

84

Vereins sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit

85

der Beitragszahlung auf dem laufenden sind.

86

3. Ordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht sind natürliche

87

Personen, die durch ordnungsgemäße Aufnahme Mitglied des

88

Vereins sind und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet

- 89 haben und mit der Beitragszahlung auf dem laufenden sind.  
90 4. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht,  
91 die sich um die Förderung der Vereinszwecke besonders  
92 verdient gemacht haben. Zu ihrer Ernennung ist der Beschluss  
93 der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind  
94 von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.  
95 5. Fördermitglieder des Vereins sind juristische Personen, die  
96 den Verein regelmäßig finanziell oder in anderer geeigneter  
97 Form unterstützen.  
98

#### 99 § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 100 1. Zur Aufnahme in den Verein ist an die Geschäftsstelle des  
101 Vereins das Aufnahmeformular vollständig ausgefüllt und  
102 unterschrieben einzureichen, bei mangelnder  
103 Geschäftsfähigkeit des Antragstellers (Nichtvollendung des  
104 18. Lebensjahres) ist die Einverständniserklärung eines  
105 gesetzlichen Vertreters erforderlich.  
106 2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person  
107 werden, die Bürger der Europäischen Union ist und ihren  
108 ständigen oder zeitweiligen Wohnsitz in der Bundesrepublik  
109 Deutschland hat und die Satzung des Vereins anerkennt.  
110 3. Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich der Vorstand.  
111 Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab und der Aufnahmeantrag  
112 wird aufrecht erhalten, entscheidet generell die  
113 Mitgliederversammlung endgültig über die Aufnahme.  
114

#### 115 § 7 Ende der Mitgliedschaft

- 116 1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen  
117 a) mit dem Tod  
118 b) dem Ausschluss  
119 c) Streichung  
120 d) dem freiwilligen Austritt  
121 e) der Auflösung des Vereins  
122 2. Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen  
123 a) mit der Insolvenz  
124 b) dem Ausschluss  
125 c) Streichung  
126 d) dem freiwilligen Austritt  
127 e) der Auflösung des Vereins  
128 3. Der freiwillige Austritt ist in schriftlich Form an die  
129 Geschäftsstelle des Vereins mit einer Kündigungsfrist von  
130 drei Monaten zum Jahresende zu erklären.  
131 4. Die Streichung kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das  
132 Mitglied trotz Mahnung mit einem Jahresmitgliedsbeitrag noch  
133 mindestens ein Jahr nach der Fälligkeit im Rückstand ist.  
134 5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen  
135 vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat, durch  
136 Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
137 Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer  
138 angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor  
139 dem Vorstand oder in Textform zu rechtfertigen. Eine in  
140 Textform vorliegende Stellungnahme des Betroffenen ist in der  
141 Vorstandssitzung bekannt zu geben. Der Beschluss über den

142 Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied  
143 bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand  
144 steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die  
145 Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende  
146 Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über  
147 den Ausschluss.

#### 148 **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

149 1. Die Mitglieder haben das Recht,

- 151 a) die im Eigentum oder Besitz des Vereins befindlichen  
152 Sachen zu nutzen, soweit sie die dafür erforderlichen  
153 Voraussetzungen erfüllen.
- 154 b) Dienste und Dienstleistungen des Vereins zu nutzen.
- 155 c) an den Mitgliederversammlung teilzunehmen und in ihnen  
156 Anträge zu stellen.
- 157 d) jedes Stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme
- 158 e) am Vereinsleben teilzunehmen.

159 2. Die Mitglieder haben die Pflicht,

- 160 a) die Satzung einzuhalten
- 161 b) die im Eigentum oder Besitz des Vereins befindlichen  
162 Sachen pfleglich zu behandeln.
- 163 c) den Jahresbeitrag entsprechend der Beitragsordnung  
164 termingerecht zu entrichten.
- 165 d) dem Vorstand die Änderung der Wohnadresse unverzüglich  
166 mitzuteilen.

#### 167 **§ 9 Organe des Vereins**

168 1. die Mitgliederversammlung

169 2. der Vorstand

#### 170 **§ 10 die Mitgliederversammlung**

171 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

172 2. Die Jahreshauptversammlung soll im zweiten oder dritten  
173 Quartal vom Vorstand schriftlich (e-Mail) und auf der  
174 Webseite des Vereins mindestens einen Monat vor dem  
175 Versammlungstermin einberufen werden.

176 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand  
177 einberufen werden, wenn zwingende Gründe sie erfordern. Sie  
178 sind in jedem Falle einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel  
179 der stimmberechtigten Mitglieder dies einzeln oder  
180 gemeinschaftlich gegenüber dem Vorstand schriftlich fordert  
181 und das zu behandelnde Thema benennt  
182

183 4. Den Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind die  
184 vorgesehenen Tagesordnungspunkte sowie evtl.  
185 Beschlusssentwürfe beizufügen. Jedes Mitglied kann bis  
186 spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung

187 beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere  
188 Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt  
189 werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der  
190 Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu  
191 ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die  
192 erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt  
193 die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- 194 5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für,
- 195 a) Beschluss und Änderungen der Tagesordnung.
  - 196 b) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten  
197 Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
  - 198 c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
  - 199 d) Entlastung des Vorstands.
  - 200 e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
  - 201 f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des  
202 Jahresbeitrags.
  - 203 g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die  
204 Auflösung des Vereins.
  - 205 h) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen  
206 Ausschluss.
  - 207 i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - 208 j) Wahl der Kassenprüfer.
- 209 6. Für die Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand einen  
210 Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
- 211 7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der  
212 erschienenen Mitglieder in offener Abstimmung. Im Übrigen  
213 gelten die §§ 33 Abs. 1 und 34 BGB1. Bei Stimmgleichheit  
214 ist der Beschlussantrag abgelehnt.
- 215 8. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss  
216 gültig, wenn drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder  
217 dem Beschluss schriftlich zustimmen.
- 218 9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu  
219 fertigen. Sie ist vom Protokollführer und vom  
220 Versammlungsleiter zu unterschreiben und allen Mitgliedern  
221 zugänglich zu machen.

222

223

## **§ 11 Der Vorstand**

- 224 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei bis vier gleich  
225 berechtigten Vorsitzenden. Der Vorstand führt die Geschäfte  
226 des Vereins. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine  
227 Geschäftsordnung beschließen.
- 228 2. Der Vorstand beschließt seine Entscheidungen mit einfacher  
229 Mehrheit.
- 230 3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei

231 Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu  
232 wählen. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand  
233 gewählt ist.

234 4. Sind weniger als zwei Mitglieder im Vorstand, ist spätestens  
235 im Folgemonat eine Mitgliederversammlung durch den  
236 verbleibenden Vorstand oder die Mitglieder einzuberufen und  
237 ein neuer Vorstand zu wählen.

238 5. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis 500,00 € ist  
239 jeder Vorsitzende einzeln zur gerichtlichen und  
240 außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Für  
241 andere Geschäfte ist die gemeinsame Vertretung durch zwei  
242 Vorsitzende erforderlich.

243

244

245

246 *Hierzu muss noch was geschrieben werden.*

247

248 • **Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

249 • *Kassenprüfer*

250 • *Kassenführung und Rechnungslegung*

251 • *Schlussbestimmungen*